

1. Einführung

Uṣūl al-fiqh ist eine Disziplin, die sich mit der Entwicklung von Methoden zur Ableitung rechtlicher Urteile aus den Hauptquellen des Islam, dem Koran und der Sunna, beschäftigt. Während im *fiqh* die erlaubten und verbotenen Handlungen thematisiert werden, beschäftigt sich *uṣūl al-fiqh* mit den methodischen Grundlagen, um zu erklären, warum eine Handlung als erlaubt oder verboten gilt. Mit anderen Worten lässt sich sagen, dass in *uṣūl al-fiqh* die methodischen Formeln entwickelt werden, während im *fiqh* die konkreten Ergebnisse auf Grundlage dieser Formeln berechnet werden. Die ersten Prinzipien des islamischen Rechts lassen sich bis in die Zeit des Propheten Muḥammad zurückverfolgen. Die Umayyaden (661–750 n. Chr.) waren die ersten, die das islamische Rechtssystem in eine staatliche Struktur integrierten. Unter ihrer Herrschaft wurden Richter in die Verwaltung eingebunden, und die Grundsteine für die späteren Entwicklungen des islamischen Rechts wurden gelegt.¹ Parallel dazu entstand eine Schicht von Rechtsgelehrten, die relativ unabhängig von der Herrschaft der Kalifen agierte. Im Laufe der Zeit übernahmen diese Gelehrten die Führung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen und vertraten zunehmend eigene, unabhängige Meinungen. In der Folge entwickelten sich Rechtsschulen (*maḏāhib*), die zunächst aus Kreisen gleichgesinnter Juristen und Gelehrter bestanden. Später wurden die Unterschiede zwischen diesen Gruppen immer deutlicher, was auf zwei wesentliche Faktoren zurückzuführen ist: Zum einen war die Verbindung der ḥalaf („Nachfolger“) zum Konsens der ersten beiden Generationen von Muslimen anfangs sehr stark, zum anderen entwickelten die Gelehrten zunehmend eigene, subjektive Rechtsmeinungen (*iğtihād*). Nach der Umayyadenzeit wurden die Rechtsschulen durch die Nachfolger der Gründerväter sowie deren Schüler und spätere Gelehrte weiterentwickelt. Die heute bekannten sunnitischen Rechtsschulen, die hanafitische, malikitische, hanbalitische und schafiitische, lassen sich seit dem 3. Jahrhundert der *hiğra* klar voneinander unterscheiden. Diese vier Rechtsschulen erreichten ihren Höhepunkt in den Zeiten der Ayyubiden (1171–1252 n. Chr.) und Mamluken (1250–1517 n. Chr.)² Unter ihrer Herrschaft waren alle vier Rechtsschulen in den Lehrstätten, den Medresen, vertreten und wurden somit weiterverbreitet. Zwischen den Rechtsschulen bestanden in vielen Belangen sowie in den einzelnen Urteilen Meinungsunterschiede, die von späteren Gelehrten jedoch als positiv bewertet wurden.³

¹ Vgl. Lohlker, Rüdiger (2012). *Islamisches Recht*. Wien: Facultas, S. 28.

² Vgl. Ebd. S. 32.

³ Ein häufig zitierter Hadith des Propheten Muḥammad in diesem Zusammenhang lautet: „*Iḥtilāfu ummatī rahma*“. Dieser wird sinngemäß so interpretiert, dass Meinungsverschiedenheiten ein Segen für die muslimische Gemeinschaft sind. Vgl. Bauer, Wolfgang (2012). *Aishas Grundlagen der Islamrechtsergründung und Textinterpretation*. Wien: Lang Verlag.
Vgl. Bauer, Thomas (2011). *Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams*. Berlin: Insel Verlag.

Je größer der zeitliche Abstand zwischen den ersten und späteren Generationen wurde, desto bedeutender wurde die Notwendigkeit, Rechtsurteile und Handlungen gemäß den Regeln der *uṣūl al-fiqh* zu begründen.

Das Werk *Mir'āt al-uṣūl fī šarḥ mirqāt al-wuṣūl*, verfasst von Mullā Ḥusraw (Šayḥ al-Islām, 1460–1480), einem der vielen Lehrer Sultan Mehmeds II. (1451–1480), wurde über viele Jahre hinweg in den Medresen als grundlegendes Lehrwerk der hanafitischen Rechtsschule unterrichtet. Dieses Werk bietet zudem einen wertvollen Einblick in die osmanische Perspektive auf die *uṣūl al-fiqh*.

Heutzutage werden diese Ableitungsmethoden und Ergebnisse häufig studiert, ohne die Rolle der arabischen Sprachwissenschaft⁴ im Detail zu berücksichtigen.

Die Wurzeln der arabischen Sprache reichen weiter zurück als der Islam selbst. Die strukturelle Entwicklung der Sprache begann jedoch mit der geografischen Ausbreitung des Islams. Die Bereiche der arabischen Sprachwissenschaft, die uns heute bekannt sind, wie *luġa*, *ṣarf*, *naḥw*, *balāġa*, *ma'ānī* und *badā'ī*, waren bei den Arabern vor dem Islam und in den frühen Tagen des Islams weder systematisiert noch kategorisiert. Später wurde *'ilm an-naḥw* als übergeordnete Disziplin der Sprachwissenschaft entwickelt, in die diese verschiedenen Bereiche integriert wurden.⁵ Mit der Ausbreitung des Islams verbreitete sich auch die arabische Sprache. Nicht arabischsprachige Gelehrte bemühten sich, die Regeln der arabischen Sprache zu verstehen und zu analysieren. Mit der Zeit kristallisierten sich die Bestandteile der arabischen Sprachlehre heraus, die uns heute bekannt sind.

- **Luġa:** Lexikografie (Wortschatzlehre)
- **Ṣarf:** Formenlehre (Wortstämme der arabischen Sprache, Wurzelpartikel)
- **Naḥw:** Syntax (Satzlehre)
- **Balāġa:** (inkl. *ma'ānī*, *badā'ī*) Rhetorik

Das Faktum, dass alle Rechtsschulen in vielen Fällen die gleichen Quellen verwenden, jedoch zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, wurde bisher nicht primär unter dem Gesichtspunkt möglicher methodischer Probleme betrachtet. Beispielsweise kann die Mehrdeutigkeit einer Aussage verschiedene Deutungsmöglichkeiten eröffnen. Die Unterschiede zwischen den Rechtsschulen in der Behandlung der *uṣūl al-fiqh* im Zusammenhang mit der arabischen Sprachwissenschaft wurden bisher nur wenig

⁴ Vgl. Versteegh, Kees (1997). *The Arabic linguistic tradition*. New York: Routledge sowie Fischer, Wolfdietrich; Gätje, Helmut (1987). *Grundriss der Arabischen Philologie*, Wiesbaden: Reichert.

⁵ Vgl. Güman, Osman (2006). *Nahiv- Fıkıh Usûlü İlişkisi*. İstanbul: Universität Marmara (unveröffentlichte Dissertation).

untersucht.⁶ Ziel dieser Arbeit ist es, in diesem Bereich neue Erkenntnisse zu gewinnen und einen Beitrag zur Klärung dieser Zusammenhänge zu leisten.

1.1 Problemstellung

Die *uṣūl al-fiqh* sind ein zentrales Instrument und eine Methode, mit der die Gelehrten die menschlichen Handlungen bewertet haben. Obwohl die Quellen, Koran und Sunna, in vielen Rechtsfällen für die Rechtsschulen (*madāhib*) identisch waren, führten sie dennoch zu unterschiedlichen rechtlichen Urteilen. In diesem Prozess der Rechtsfindung spielte die arabische Sprachwissenschaft eine bedeutende Rolle. Die arabische Sprache enthält eine Vielzahl an Termini und Ausdrucksweisen, die unterschiedliche Interpretationen ihrer Bedeutungen ermöglichen und hermeneutisch erschlossen werden können. Diese semantische Mehrdeutigkeit hat sich in den *uṣūl-al-fiqh*-Werken der sunnitischen Rechtsschulen widerspiegelt.

Es ist jedoch zu beachten, dass sich auch innerhalb der arabischen Sprachwissenschaft unterschiedliche Schulen etablierten.⁷ Nicht allen Gelehrten gelang es, ihre Lehren zu verbreiten und nicht alle Lehren waren für die Nachfolger überzeugend genug, so dass in einigen Fällen die Lehren von den Nachfolgern kritisiert wurden. In diesem Kontext der Etablierung einer Rechtsschule gilt es auch, das Werk von Mullā Ḥusraw einzuordnen.

Obwohl die sunnitischen Lehren der *uṣūl al-fiqh* den vier großen Rechtsschulen zugeordnet werden können, bedeutet dies nicht, dass innerhalb jeder Rechtsschule eine einheitliche Meinung zu allen Fragen besteht. Die vier Rechtsschulen lassen sich metaphorisch als vier Dörfer beschreiben, die in einem Gebiet in sichtbarer Entfernung voneinander verstreut liegen. Innerhalb dieser Dörfer existieren zahlreiche Gemeinschaftshäuser, die wiederum innerhalb des Dorfs verteilt sind. Ebenso verhält es sich in den *fiqh*-Disziplinen: Innerhalb einer einzelnen Rechtsschule finden sich mehrere kleinere „Rechtsschulen“, die unter einem gemeinsamen Dach koexistieren.

Im Verlauf der Entwicklung des *fiqh* haben sich innerhalb der vier sunnitischen Rechtsschulen in Bezug auf die *uṣūl al-fiqh* zwei maßgebliche Herangehensweisen herausgebildet: die Methoden der *fuqahāʾ* und der *mutakallimūn*⁸. Beide Gruppen leiteten ihre Rechtsmeinungen methodisch aus koranischen Versen, prophetischen Hadithen, menschlichen Handlungen und weiteren Aspekten ab.

Die Gelehrten der *fuqahāʾ*-Methode, die überwiegend aus hanafitischen Gelehrten bestand, analysierten die einzelnen Rechtsurteile früherer Rechtsgelehrter und versuch-

⁶ Vgl. Bauer: *Die Kultur der Ambiguität*, sowie Tillschneider, Hans-Thomas (2009). *Die Entstehung der juristischen Hermeneutik (uṣūl al-fiqh) im frühen Islam*. Würzburg: Ergon Verlag, zwei von wenigen interessanten Versuchen.

⁷ Gelehrte wie al-Ḥalīl b. Aḥmad al-Farāhīdī, Sībawayh, Ibn al-Ḥāḡib, al-Aḥfaṣ (unter diesem Namen sind mehrere Sprachgelehrte bekannt), al-Kisāʾī und Muḥammad b. ʿAlī al-Birgīwī zählen zu denen, welche oftmals eigene Ausführungen in ihren Werken erläuterten und häufig als Nachweis von späteren Gelehrten zitiert.

⁸ Diese Begriffe werden in Kapitel 2.2.4 ausführlicher behandelt.

ten, daraus Regeln und Prinzipien abzuleiten, die auf neue Fälle angewendet werden konnten. Im Gegensatz dazu konzentrierten sich die Gelehrten der Methode der *mutakallimūn* - repräsentiert durch schafiitische, malikitische und hanbalitische Rechtsgelehrte - darauf, unabhängig von bereits bestehenden Rechtsurteilen eine theoretische Rechtsmethodik zu entwickeln, die dann auf konkrete Rechtsfälle angewendet wurde. Sowohl in der einen als auch in der anderen Herangehensweise nimmt die arabische Sprache – insbesondere in ihrer Anwendung und Auslegung – eine zentrale Rolle ein.

Da die zentralen Quellen des Islam, der Koran und die Sunna, auf Arabisch verfasst sind, können die Ableitungen aus diesen Quellen nur im Zusammenhang mit der Disziplin der *uṣūl al-fiqh* erfolgen. Je nach der sprachwissenschaftlichen Auffassung eines Gelehrten können die daraus resultierenden Rechtsurteile variieren. Die Entwicklung und Verschriftlichung von Sprachregeln lässt sich eng mit der Entstehung und Ausarbeitung der *uṣūl al-fiqh* verbinden. Die Suche nach überzeugenden Argumentationsweisen führte die *uṣūl*-Gelehrten zwangsläufig zu den sprachwissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere zur *naḥw*, der Satzlehre und Syntax.

Die vorliegende Arbeit zielt darauf ab, die Rolle der arabischen Sprachwissenschaften in den *uṣūl al-fiqh* zu untersuchen. Dabei werden zunächst die Ursprünge der Beziehung zwischen der arabischen Sprache und den *uṣūl al-fiqh* als Grundlage analysiert. Auf dieser Basis wird anschließend die Bedeutung der Sprache in der islamischen Rechtsfindung thematisiert.

Für diese Untersuchung wurde ein *uṣūl al-fiqh*-Werk ausgewählt, das über viele Jahre hinweg in den osmanischen Medresen als Hauptlehrwerk verwendet wurde. Der Zusammenhang zwischen Rechtstheorie und Sprachwissenschaft ist in diesem Werk besonders signifikant. Es handelt sich um das Werk *Mir'āt al-uṣūl fī šarḥ mirqāt al-wuṣūl*, verfasst von Mullā Ḥusraw (gest. 485/1480). Dieses Werk ist ein Kommentar (*šarḥ*) zu seinem eigenen Buch *Mirqāt al-wuṣūl* und behandelt die Methodik des islamischen Rechts aus hanafitischer Perspektive anhand zahlreicher Beispiele.

Das Werk ist in vier Hauptkapitel gegliedert: Qur'ān, Sunna, Iğmā' und Qiyās. Jedes Kapitel beginnt Mullā Ḥusraw mit Definitionen und vergleicht diese mit Beispielen aus den Schulen der *fuqahā'* und der *mutakallimūn*. Anhand dieser Beispiele führt Mullā Ḥusraw je nach Kapitel auch die Ergebnisse der jeweiligen Rechtsschulen an. Diese methodische Vorgehensweise zieht sich durch alle Kapitel des Werkes.

Mullā Ḥusraw war einer der zahlreichen Lehrer von Sultan Mehmed II. und hatte möglicherweise erheblichen Einfluss auf das osmanische Reich, insbesondere im Bereich der Medresen. Die Osmanen bevorzugten die hanafitische Rechtsschule, was sich auch in der Auswahl der Gelehrten für bestimmte Aufgaben widerspiegelte. So beauftragte der Sultan unter anderem Ḥusraw mit dem Aufbau einer neuen Medrese, der höchstrangigen Saḥn-ı Semān Medrese in Istanbul.

Dies wirft mehrere Fragen auf: Warum schenkte der Sultan Ḥusraw solch großes Vertrauen, und welche Rolle spielte Ḥusraw darüber hinaus im Osmanischen Reich? Hatte Ḥusraw auch nach seinem Tod noch Einfluss auf das osmanische Rechtssys-

tem? Warum konnte sich gerade das Werk *Mir'āt al-uṣūl fī šarḥ mirqāt al-wuṣūl* von Ḥusraw in den Medresen durchsetzen? Aus diesen vielen Fragen ergibt sich die zentrale Forschungsfrage: Welchen Stellenwert hatten Ḥusraw und sein Werk *Mir'āt* im osmanischen Reich und insbesondere in den Medresen? Diese Arbeit sucht nach Antworten auf diese Fragen.

Die osmanischen Herrscher folgten überwiegend der hanafitischen Rechtsschule, und dementsprechend waren auch die Bildungsstätten ausgerichtet. Obwohl es keine offenen Auseinandersetzungen mit den anderen Rechtsschulen gab, zeigen die Hauptwerke der osmanischen Zeit dennoch, dass intensive Diskussionen mit den anderen Rechtsschulen stattfanden. In diesen Werken wird durch Vergleiche mit anderen Rechtsschulen und die Fokussierung auf die eigene Methodik, sowie durch die Betonung der Überlegenheit der eigenen Nachweismethoden gegenüber denen anderer Schulen, deutlich, dass die arabische Sprache in diesen Debatten eine zentrale Rolle spielte. Bis heute wurde diese Beziehung zwischen *uṣūl al-fiqh* und der arabischen Sprachwissenschaft jedoch kaum erforscht. Diese Arbeit beabsichtigt, einen Beitrag zur Schließung dieser Forschungslücke zu leisten und die Bedeutung der arabischen Sprache im *uṣūl al-fiqh*-Diskurs zu erörtern.

1.2 Methode

Zunächst wird der Begriff *uṣūl al-fiqh* definiert und in seinem historischen Kontext eingeordnet. Anschließend wird die Entstehung dieser Disziplin bis in die erste Generation der Muslime in der Frühzeit des Islams zurückverfolgt. Um die Anlässe und Gründe für die Rechtsurteile zu veranschaulichen, werden Beispiele aus verschiedenen Zeitabschnitten betrachtet, von der Zeit des Propheten bis hin zu späteren Generationen, einschließlich der Zeit der *tābi'ū at-tābi'in*⁹. Ziel dieses Abschnitts ist es, herauszufinden, ob *uṣūl al-fiqh* und die arabische Sprachwissenschaft von Beginn des Islams an miteinander verbunden waren oder ob sich beide Disziplinen unabhängig voneinander entwickelt haben. Anhand von Beispielen aus unterschiedlichen Epochen sollen die entsprechenden Belege für diese Beziehung gefunden werden.

Im Anschluss wird das Leben von Mullā Ḥusraw beschrieben und seine Schriften analysiert, um die Bedeutung des *Mir'āt* innerhalb seines Gesamtwerkes herauszuarbeiten. Dabei wird ein Überblick über die *uṣūl*-Werke gegeben, die Ḥusraw als Grundlage für das *Mir'āt* herangezogen hat. Zudem werden die Konzeption, der Aufbau sowie die Rezeptionsgeschichte des Werkes *Mir'āt* untersucht. Um den Stellenwert des *Mir'āt* und auch von Ḥusraw selbst zu analysieren, werden die Entwicklungen in Bezug auf sein Werk und seine Person nach seinem Tod betrachtet.

Das Originalwerk von Mullā Ḥusraw, das er Sultan Mehmed präsentierte und schenkte, soll nach Angaben von Tahir und Uzunçarşılı in der Bibliothek der Yeni Cami aufbe-

⁹ Die „Nachfolgenden der Nachfolgenden“, bezeichnen die Generation von Muslimen, die nach den „Nachfolgern“ der Prophetengefährten lebte. Man spricht auch von der dritten Schicht in der muslimischen Gesellschaft.

wahrt worden sein.¹⁰ Allerdings konnte dieses Werk nach gründlicher Untersuchung in der Bibliothek von Yeni Cami¹¹ nicht gefunden werden. Es existiert jedoch ein anderes Exemplar, ebenfalls von Mullā Ḥusraw verfasst, in der Köprülü Bibliothek.¹² Darüber hinaus sind Kopien dieses Werkes in zahlreichen Bibliotheken in der Türkei zu finden. Durch eigene Recherchen in Online-Datenbanken¹³ und persönliche Besuche in den Bibliotheken konnten über 140 Handschriften ausfindig gemacht werden, von denen die meisten aus dem 16. und 17. Jahrhundert stammen.¹⁴ Eine detaillierte Analyse dieser Handschriften wird im Kapitel 3.7 näher beleuchtet. Für die Ausarbeitung dieser Dissertation wurde eine Druckversion herangezogen, die erstmals im Jahr 1312/1894 veröffentlicht wurde. Diese Druckversion wurde nicht nur in den Medresen gelehrt, sondern wird in unterschiedlichen Institutionen zum Teil bis heute unterrichtet. Das Werk wurde 2014 vom Verlag Fazilet Neşriyat neu herausgegeben und besteht aus zwei Bänden mit insgesamt 679 Seiten.¹⁵ Zur Erleichterung des Verständnisses wurden zwischen den Zeilen und am Blattrand Erläuterungen aus den Werken von Muḥammad b. Aḥmad at-Tarsūsī (gest. 1117/1706) und Süleyman Efendi al-İzmirī (gest. 1102/1690) eingefügt¹⁶. Diese Vorgehensweise deutet darauf hin, dass es sich um ein komplexes Werk handelt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass in dieser Dissertation nicht beabsichtigt ist, eine kritische Edition¹⁷ des Werkes zu erstellen.

Da es in der vorliegenden Arbeit nicht um die Übersetzung des Werkes *Mir'āt al-uşūl fī šarḥ mirqāt al-wuşūl* geht, werden lediglich anhand von Beispielen aus dem Werk die für die *uşūl al-fiqh* relevanten Regeln der arabischen Sprachwissenschaften untersucht. Diese finden sich in der genannten Druckversion ausschließlich im ersten Band. In diesem Zusammenhang werden auch Beispiele aus anderen *uşūl*-Werken sowie aus den verschiedenen Rechtsschulen herangezogen, um die unterschiedlichen Ansichten zu vergleichen und zu analysieren. Dabei werden, wo nötig, auch andere Meinungen berücksichtigt, um die Perspektive der *naḥw*-Gelehrten mit einzubeziehen.

¹⁰ Vgl. Bursalı, Muḥammad Ṭāhir (1333/1914), *Osmanlı Müellifleri*, 1. Cild. İstanbul: Meral Yayınevi, I, S. 339.

¹¹ Die Bibliothek wurde im Jahr 1725 durch den Sultan Ahmet III. neben dem Hatice Turhan Sultan Türbesi errichtet. Viele Bücher in privatem Eigentum wurden in diese Bibliothek überführt. Höchstwahrscheinlich wurde dieses Werk zu dieser Zeit an einem anderen Ort aufbewahrt, ist jedoch bis heute nicht auffindbar. Siehe dazu: Erünsal, İsmail E., *Yeni Cami Kütüphanesi*, DİA, Ankara: Diyanet Vakfı Yayınları, 2008, Bd. 43, S. 443.

¹² Ḥusraw, Mehmed b. Ferāmurz b. 'Alī (1446). *Mir'āt al-uşūl fī šarḥ mirqāt al-wuşūl*. İstanbul: Originalmanuskript, Köprülü-Bibliothek, Nr. 527. (Dieses Werk wird im Kapitel 3.7 näher erläutert).

¹³ Für die Auflistung der Online-Datenbanken siehe Seite 12.

¹⁴ Die Liste der gefundenen Handschriften wird im Kapitel 3.7 näher erläutert.

¹⁵ Ḥusraw, Mehmed b. Ferāmurz b. 'Alī (2014). *Mir'āt al-uşūl fī šarḥ mirqāt al-wuşūl*. Bde. I-II. İstanbul: Fazilet Neşriyat.

¹⁶ Nähere Informationen zu diesen Werken werden im Kapitel 3.8 erläutert.

¹⁷ Eine kritische Edition dieses Werkes wurde im Jahr 2011 von Ilyas Kaplan herausgegeben: *Mullā Ḥusraw Mehmed b. Farāmurz: Mir'āt al-uşūl šarḥu mirqāt al-wuşūl (nuşḥat al-mu'allif)* kritische Edition: Ilyas Kaplan, Dār aş-Şādir, Beirut, 2011.

Durch die Analyse der Beispiele aus dem *Mir'āt* soll die Rolle der Sprache in der islamischen Rechtswissenschaft klarer hervorgehoben werden. Parallel zu dieser Untersuchung werden die Meinungen, Definitionen und Ansichten von Mullā Husraw im *Mir'āt* mit denen anderer, früherer *uṣūl al-fiqh*-Gelehrter verglichen. Ziel ist es dabei auch, die Meinungsunterschiede zwischen den früheren Gelehrten und Husraw deutlich zu machen.

Die Koran-Übersetzungen in dieser Arbeit orientieren sich an der Übersetzung von Rudi Paret¹⁸. Alle anderen Übersetzungen, wie etwa von Hadithen, Definitionen, Beispielen, Gedichten usw., stammen, sofern nicht anders angegeben, vom Verfasser. Ebenso sind alle Abbildungen und Grafiken, sofern nicht gesondert angeführt, vom Verfasser erstellt.

Für die Umschrift des Arabischen wird die Transkription der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (DMG) verwendet. Eingedeutschte Wörter, die im Duden verzeichnet sind, wurden in der Regel aus dem Duden übernommen. Einige Ausnahmen, wie Allāh oder Muḥammad, wurden jedoch weiterhin gemäß der DMG-Transkription wiedergegeben. Alle transkribierten Begriffe werden, abgesehen von Eigen-, Werk- und Ortsnamen, klein und kursiv geschrieben. Bei bekannten Eigennamen, wie etwa Herrschaftsdynastien, sowie bei eingedeutschten Begriffen wie hanafitische, schafiitische, malikitische und hanbalitische, wurde auf die Transkription verzichtet und stattdessen die gebräuchliche deutsche Schreibweise verwendet, um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen.

Für die Recherchearbeiten zu den Werken von Mullā Husraw, insbesondere zu den Abschriften von *Mir'āt al-uṣūl fī šarḥ mirqāt al-wuṣūl* und der *Hāšiya*, wurden sowohl Onlineplattformen als auch Suchmaschinen genutzt. Darüber hinaus wurden Bibliotheken in Istanbul, wie die Yeni Cami, Süleymaniye, Köprülü und Fatih, persönlich besucht. Die Onlineplattformen, die für die Erstellung der Handschriftenliste durchsucht wurden, sind wie folgt:

1. Türkiye Yazma Eserler Kurumu Başkanlığı (www.yek.gov.tr) (Abrufzeit: Februar–März 2015).
2. Yazmalar (www.yazmalar.gov.tr) (Abrufzeit: Februar–März 2015)
3. Türk Dil Kurumu El Yazması ve Nadir Eserler Veri Tabanı Kitaplığı (www.yazmalar.tdk.org.tr) (Abrufzeit: Februar–März 2015).
4. Koç Üniversitesi Yazma Eser Dijital Koleksiyonu (<http://digitalcollections.library.ku.edu.tr>) (Abrufzeit: Februar–März 2015).
5. Marmara Üniversitesi Nadir Eserler Koleksiyonu (<http://katalog.marmara.edu.tr/yordambt/yordam.php>) (Abrufzeit: Februar–März 2015).
6. IRCICA Farabi Dijital Kütüphanesi (<http://e-library.ircica.org>) (Abrufzeit: Februar–März 2015).

¹⁸ Paret, Rudi (2014). *Der Koran: Übersetzung von Rudi Paret*, 12. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

7. İSAM Kütüphanesi Dijital Koleksiyonları (<http://ktp.isam.org.tr/>) (Abrufzeit: Februar–März 2015).
8. Milli Kütüphane Koleksiyonları (<https://dijital-kutuphane.mkutup.gov.tr/>) (Abrufzeit: Februar–März 2015).
9. Princeton University (<http://library.princeton.edu/projects/islamic>) (Abrufzeit: Februar–März 2015).
10. HathiTrust Digitale Onlinebibliothek (<http://www.hathitrust.org>) (Abrufzeit: Februar–März 2015).
11. Harvard University Islamic Heritage Project (<http://ocp.hul.harvard.edu/ihp/>) (Abrufzeit: Februar–März 2015).
12. University of Belgrade Library (<https://phaidrabg.bg.ac.rs>) (Abrufzeit: Februar–März 2015).

Es sei angemerkt, dass weitere Datenbanken durchsucht wurden, die hier nicht aufgeführt sind. Datenbanken oder Kataloge mit identischen Ergebnissen wurden in dieser Liste nicht berücksichtigt. Ziel dieser Recherche war es, die Anzahl der Kopien nach ihrem Erscheinungsjahr zu erfassen, um so den Beginn des Interesses an *Mir'āt* abschätzen zu können.

Alle Bilder, Tabellen, Diagramme und Schemas in dieser Arbeit wurden, sofern nicht anders angegeben, vom Verfasser dieser Arbeit erstellt bzw. produziert.

1.3 Ziele

Die Arbeit widmet sich folgenden Punkten:

- (1) **Überblick über die Entstehung und Entwicklung der *uṣūl al-fiqh* in den vier Rechtsschulen – eine Vergleichsstudie bis zum 15. Jahrhundert:** Diese Untersuchung verfolgt die Entwicklungslinien der *uṣūl al-fiqh* von der islamischen Frühzeit bis zum 15. Jahrhundert, um die Verbindungen und Anschlusspunkte der einzelnen Rechtsschulen nachzuvollziehen. Dabei werden auch die wichtigsten Werke zum *fiqh* und den *uṣūl al-fiqh* bis zu diesem Zeitraum thematisiert. Anhand von Rechtsbeispielen werden die Entstehung und Entwicklung der *uṣūl al-fiqh* analysiert. Ein zentraler Aspekt dieser Analyse ist die Untersuchung der Frage, ob die *uṣūl al-fiqh* eine spätere Konzeption der Gelehrten waren oder ob sie bereits zur Zeit des Propheten und der *ṣaḥāba* („Gefährten des Propheten“) thematisiert wurden. Dies soll ebenfalls durch ausgewählte Beispiele verdeutlicht werden.
- (2) **Analyse des Stellenwerts von *Mir'āt al-uṣūl fī ṣarḥ mirqāt al-uṣūl* von Mullā Ḥusraw und seiner Person in den osmanischen Medresen:** In diesem Abschnitt wird untersucht, welche Bedeutung das Werk *Mir'āt al-uṣūl* und Mullā Ḥusraw selbst in den osmanischen Medresen hatten. Zunächst werden seine Herkunft, Ausbildung und sein Werdegang bis zur Ernennung zum *Şayḥ al-Islām* betrachtet, um seine Position im Osmanischen Reich besser zu verstehen.

Das Medresen-System wird sowohl hinsichtlich der unterrichteten Werke als auch der Systematik analysiert. Dabei liegt der Fokus einerseits auf den in den Medresen seiner Zeit gelehrten Werken und andererseits auf dem Verständnis der Systematik dieser Bildungsinstitutionen. Um *Mir'āt al-uṣūl* angemessen einordnen zu können, werden auch andere *uṣūl al-fiqh*-Werke aus der Zeit von Mullā Ḥusraw untersucht, insbesondere diejenigen, die er als Quellen für sein Werk verwendet hat. Dies dient dazu, das Neue und Besondere seines Werkes im Bereich der *uṣūl al-fiqh* zu erfassen.

Dabei wird auch die Beziehung der Osmanen zur hanafitischen *fiqh*-Theorie thematisiert, ebenso wie der Einfluss von Ḥusraw auf die islamische Rechtsfindung im Osmanischen Reich. Zudem wird in diesem Abschnitt auf die im ersten Teil der Arbeit aufgeworfene Frage eingegangen: War die Entwicklung der *uṣūl al-fiqh*-Werke bis zu Ḥusraws Zeit bereits abgeschlossen, und verfasste er eine Zusammenfassung dieser Werke, oder trug Ḥusraw mit *Mir'āt al-uṣūl* zur Weiterentwicklung und Gestaltung des *uṣūl al-fiqh* bei?

- (3) **Überblick über die Entstehung der arabischen Sprachregeln und ihre Bedeutung für die *uṣūl al-fiqh*:** In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die Entstehung der arabischen Sprachregeln sowie die Motivation zu ihrer Verschriftlichung gegeben. Es wird thematisiert, welche Rolle die arabische Sprache für die *uṣūl al-fiqh* spielt. Anhand von Belegen aus *Mir'āt al-uṣūl fī šarḥ mirqāt al-wuṣūl* und Vergleichsbeispielen aus anderen *uṣūl*-Werken wird die Funktion der Sprache in der Methodik der *uṣūl al-fiqh* untersucht. Dabei werden, wo notwendig, auch die unterschiedlichen Auslegungen unter den Gelehrten verglichen.

In diesem Kontext werden auch die Meinungsunterschiede zwischen Ḥusraw und den früheren Gelehrten, deren Werke er als Quellen verwendet hat, analysiert, um den Stellenwert von Ḥusraw besser beurteilen zu können.

1.4 Forschungsstand

In der bisherigen Sekundärliteratur konnte keine spezifische Untersuchung zur Beziehung zwischen *uṣūl al-fiqh* und arabischer Sprachwissenschaft am Beispiel des Werkes *Mir'āt al-uṣūl fī šarḥ mirqāt al-wuṣūl* identifiziert werden. Vorwiegend finden sich Übersetzungsversuche des *Mirqāt* oder – seltener – des *Mir'āt*. Im deutsch- und englischsprachigen Raum liegt, mit einer Ausnahme, bislang keine Übersetzung der Werke Mullā Ḥusraws vor. Diese Ausnahme bildet das kürzlich erschienene Werk von Hakki Arslan¹⁹, das eine deutsche Teilübersetzung des *Mirqāt* präsentiert. Eine systematische Analyse sowie ein Vergleich mit den Positionen anderer Rechtsschulen ste-

¹⁹ Hakki, Arslan (2016). *Juridische Hermeneutik (uṣūl al-fiqh) der hanafitischen Rechtsschule am Beispiel des uṣūl al-fiqh-Werks Mirqāt al-wuṣūl ilā 'ilmi'l-uṣūl von Mullā Ḥusraw (gest. 1480)*. Frankfurt am Main: Peter Lang.

hen in seiner Publikation nicht im Vordergrund.²⁰ Das Erscheinen von Arslans Werk im Jahr 2016 wurde vom Verfasser frühzeitig zur Kenntnis genommen, woraufhin eine inhaltliche Überarbeitung und methodische Präzisierung der eigenen Untersuchung erfolgte. Im Rahmen dieser Arbeit wurde eine kritische Auseinandersetzung mit Arslans Ansatz vorgenommen, um die Unterschiede in Fragestellung, Methodik und Zielsetzung deutlich zu machen.

Arslan befasst sich in seinem Buch mit dem Werk *Mirqāt al-wuṣūl ilā ‘ilm al-uṣūl* (مرقاة الوصول إلى علم الأصول) von Mullā Ḥusraw. Dabei handelt es sich um eine eher knapp gehaltene Einführung in die Grundzüge der *uṣūl-al-fiqh*-Lehre der hanafitischen Rechtsschule, die Ḥusraw vor der Abfassung seines ausführlicheren Kommentars *Mir’āt al-uṣūl fī šarḥ mirqāt al-wuṣūl* verfasste. Auf etwa 40 Seiten stellt Ḥusraw die zentralen Kenntnisse der hanafitischen Methode dar, verzichtet jedoch bewusst auf Diskussionen oder den Vergleich mit anderen Rechtsschulen. Im späteren Werk *Mir’āt* weist Ḥusraw selbst darauf hin, dass das *Mirqāt* trotz der inhaltlichen Dichte sehr knapp formuliert sei und sich ohne ergänzende Beispiele und Erklärungen nur schwer erschließen lasse. Daher sah er es als notwendig an, eine ausführliche Erläuterung mit Diskussionen und Beispielen zu verfassen, um den Zugang zu den behandelten Inhalten zu erleichtern.²¹

Arslans Arbeit fokussiert sich auf die Übersetzung des Werkes *Mirqāt*, wobei Diskussionen und Beispiele, die in anderen Werken von Ḥusraw vorhanden sind, nicht behandelt werden.²² Laut dem Autor geht es in seinem Buch nicht um eine vollständige Übersetzung des Werkes, sondern um Auszüge aus dem *Mirqāt* von Ḥusraw. Ein Unterschied zur vorliegenden Arbeit zeigt sich etwa auf Seite 225 seines Werkes, wo das Zwischenkapitel über *mağāz* („metaphorischer Ausdruck“) sowie das Kapitel über *Ḥurūf al-ma ānī* nicht berücksichtigt werden. Die Übersetzung wird dort mit dem Abschnitt über *ṣarīḥ* („klarer Ausdruck“) fortgesetzt.

Ein inhaltlicher Unterschied zur Arbeit von Arslan besteht darin, dass in der vorliegenden Untersuchung gezielt jene Abschnitte des Werkes *Mir’āt* analysiert werden, die sich mit sprachlichen Regeln und deren Bedeutung für die islamische Rechtslehre befassen. Während Arslan sich auf die Übersetzung ausgewählter Textpassagen konzentriert, liegt der Fokus dieser Arbeit auf dem Vergleich und der Analyse der Rechtsmeinungen verschiedener Rechtsschulen im Zusammenhang mit sprachtheoretischen Aspekten.²³

Das Buch von Arslan stellt einen wichtigen ersten Versuch dar, das Werk *Mirqāt* ins Deutsche zu übertragen. Aufgrund der sehr knappen Darstellung in diesem Grundtext – wie auch von Ḥusraw selbst betont – kann die Lektüre für Leserinnen und Leser

²⁰ Vgl. Arslan, Juridische Hermeneutik, S. 32.

²¹ Ḥusraw, *Mir’āt*, Bd. I, S. 2-3

²² Vgl. Arslan, Juridische Hermeneutik, S. 31-32 und S. 79.

²³ Vgl. Arslan, Juridische Hermeneutik, S. 32.